

Barrierefreie Bibliothek

Herausforderung, Chance & wichtiger Schritt in Richtung Zukunft

Autorin: Barbara Schrammel



▶ Thomas Geierspichler ist der wohl bekannteste Rollstuhlfahrer Österreichs. Der Rennrollstuhl-Olympiasieger setzt sich für Mobilität und Barrierefreiheit ein.

FOTO: ANDREAS WALDSCHÜTZ

„Sieben von zehn öffentlichen Bauten sind mit einem Rollstuhl nicht benutzbar!“ Das geht aus einem Bericht der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen hervor. Auf diese Erkenntnis aufbauend, soll dieser Artikel den baulichen Aspekt im Zusammenhang mit dem Thema Barrierefreiheit in Öffentlichen Bibliotheken beleuchten.

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit – ein häufig assoziierter Begriff, besonders wenn es um den Neu-, Um- oder Zubau von (öffentlichen) Gebäuden geht. Was aber genau bedeutet „barrierefrei“ und beinhaltet dieser Begriff ausschließlich die bauliche Komponente? – Das Wort „Barriere“ kommt ursprünglich aus dem Französischen („barrière“) und

bedeutet „Hindernis“. Setzt man also die Begriffe „Barriere“ und „frei“ zusammen, könnte man vereinfacht auch von „ohne Hindernis“ sprechen. Bezieht man sich auf die bauliche Seite, werden häufig folgende Begriff angewandt: „barrierefreies Bauen“ (früher auch: „behindertengerechtes Bauen“), „Bauen für alle“, „menschengerechtes Bauen“, „Universal Design“ oder „Design for All“.¹ In dem am 1. 1. 2006 in Österreich in Kraft getretenen Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) wird der Begriff „barrierefrei“ in § 6 Abs. 5 folgendermaßen festgehalten: „Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.“ (BGBl. I Nr. 82/2005)

Der Zugang und die Nutzung für alle ist somit in Österreich gesetzlich verankert (BGBl. I Nr. 82/2005 bzw. BGBl. I Nr. 67/2008). Unsere Umwelt sollte somit für jede/n ohne Schwierigkeiten und fremde Hilfestellung zugänglich sein. Zugang umschließt hiermit nicht nur die bauliche Seite, sondern auch Informationssysteme wie z. B. einen OPAC.

Gesetzliche Rahmenbedingungen in Österreich

Bestimmungen zu „barrierefreiem Bauen“ und „Gleichberechtigung“ finden sich in Österreich auf unterschiedlichen Ebenen wieder. Die wichtigsten Bestimmungen dazu sind Bundesgesetze, Landesgesetze (auf Landesebene auch häufig „help guides“ – praxisnah gestaltete Leitfäden), Verordnungen, Normen (ÖNORM des Österreichischen Normungsinstituts), Richtlinien sowie Merkblätter.

Maßgebend für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in Österreich war die Erlassung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) im Jahr 2006 (die Anwendung auf bestehende Bauwerke in vollem Ausmaß erfolgt ab 1. Jänner 2016). In anderen Ländern war dies schon eher der Fall: z. B. in den USA – „Americans with Disabilities Act“ (ADA) im Jahr 1990, „Disability Discrimination Act“ (DDA) aus dem Jahr 1995 in Großbritannien oder das „Behindertengleichstellungsgesetz“ in Deutschland im Jahr 2002.

Knapp zehn Jahre bevor das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz erlassen wurde, wurde der Artikel 7 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG) ergänzt und somit der erste Schritt zur Gleichstellung von behinderten und nicht behinderten Menschen auf Bundes-, Länder- und Gemeindeebene getan:

„Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten.“ (BGBl. I Nr. 87/1997)

Bei einer nachweisbaren Diskriminierung von Menschen mit Behinderung und deren Angehörigen können diese nach einem unwirksamen Schlichtungsverfahren Schadensersatz einklagen (§§ 4, 9, 10 des BGStG).

Die Baubestimmungen der einzelnen Länder (Baugesetze, Bautechnikgesetze, Bauvorschriften, Bauordnungen und Bautechnikverordnungen) enthalten zum Teil abweichende Bestimmungen, was immer wieder zu Problemen führt und weshalb man nun versucht, bundesweit die Bauvorschriften zu harmonisieren (Artikel 15a B-VG). In diesem Zusammenhang sei das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) mit der OIB-Richtlinie 4 (Nutzungssicherheit und

Barrierefreiheit), Ausgabe: April 2007, erwähnt, welche im April 2007 mit den anderen fünf OIB-Richtlinien beschlossen wurde. Investive Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Betrieben und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung (z. B. Einbau eines Aufzugs) werden vom Bundessozialamt gefördert.²

Die wichtigsten Normen, die sowohl bei Neu-, Zu- und Umbauten gelten, sind:

- ▶ ÖNORM B 1600 (Ausgabe: 2005-05-01): „Barrierefreies Bauen – Planungsgrundlagen“ – Grundlage für die beiden untenstehenden ÖNORMEN
- ▶ ÖNORM B 1601 (Ausgabe: 2003-12-01): „Spezielle Baulichkeiten für behinderte oder alte Menschen – Planungsgrundsätze“
- ▶ ÖNORM B 1602 (Ausgabe: 2001-06-01): „Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten und Begleiteinrichtungen“

Die praxisnahe Version davon findet sich oft auf Landesebene: Leitfäden – häufig in grafischer Form – wie beispielsweise die des „Netzwerkes der österreichischen Beratungsstellen für barrierefreies Planen und Bauen“ – ein aus Expertinnen und Experten bestehendes Netzwerk, das basierend auf der ÖNORM B 1600 und der ÖNORM B 1601 bisher insgesamt vier „Technische Informationsblätter“³ entwickelt hat, von denen vor allem die ersten beiden im Zusammenhang mit Öffentlichen Bibliotheken relevant sind:

- ▶ Technisches Informationsblatt 1: Barrierefreies Gestalten – öffentliche WC-Anlagen, 5. Aufl.
- ▶ Technisches Informationsblatt 2: Barrierefreies Gestalten: Aufzüge, 2. Auflage

Betroffene Personengruppen

Fälschlicherweise werden im Zusammenhang mit barrierefreiem Bauen häufig als einzige genannte Zielgruppe Menschen mit Behinderungen angeführt. Bedenkt man aber, dass jeder einzelne von uns – zumindest über einen kurzen Zeitraum – über eine Art von Einschränkung aufweisen kann (z. B. durch einen Unfall) – ist die betroffene Personengruppe eine weitaus größere.

Bei der Definition von „Behinderung“ wird sehr oft zwischen Ursache, Art und deren Folgen unterschieden.

Die Ursachen von Behinderung können sehr unterschiedlicher Natur sein – sie können angeboren sein, aber auch durch einen Unfall oder eine (chronische) Krankheit oder durch den natürlichen Alterungsverlauf entstehen. Ebenso wenig wie es einen Durchschnittsmenschen gibt, gibt es auch eine „Norm-Beeinträchtigung“.

Auf folgende Personengruppen soll eingegangen werden:

- ▶ Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigung (z. B. Personen mit Stock)
- ▶ Menschen mit Sinnesbeeinträchtigung (z. B. gehörlose Menschen)
- ▶ Menschen mit Sprach- oder Sprechbeeinträchtigung (z. B. Menschen, denen der Kehlkopf entfernt wurde)
- ▶ Menschen mit psychosozialer Beeinträchtigung (z. B. Autismus)
- ▶ Menschen mit Lernschwächen (z. B. Legasthenie)
- ▶ Menschen mit Mehrfachbehinderung (z. B. taubblinde Personen)
- ▶ Alte Menschen
- ▶ Weitere betroffene Personengruppen (z. B. Schwangere, Menschen mit Kinderwagen, Kinder, Menschen mit Lasten und Menschen, die durch einen Unfall eingeschränkt sind)

Über eine genaue Zahl der betroffenen Personen lässt sich nur schwer eine Angabe machen. Alleine die unterschiedlichen Definitionen von Behinderungen und das Fehlen einer lückenlosen Datenerhebung machen es unmöglich, eine genaue Angabe einer Anzahl der in Österreich lebenden Personen, die eine Beeinträchtigung aufweisen, zu machen. Bedenkt man aber, dass barrierefreies Bauen einen Mehrwert nicht nur für die oben erwähnten Personengruppen, sondern für alle Menschen schafft, bedarf es keiner weiteren Argumentation für die Notwendigkeit einer barrierefreien Umwelt.

Kriterien für Öffentliche Bibliotheken

Was also sind nun Kriterien, die Barrierefreiheit in Öffentlichen Bibliotheken ausmachen? Die IFLA⁴ hat im Jahr 2005 eine 13-seitige Checkliste für die Erhebung des Ist-Zustandes in Bibliotheken in Bezug auf die Barrierefreiheit ausgearbeitet. Eine konkrete Checkliste für barrierefreie Öffentliche Bibliotheken existiert nicht.

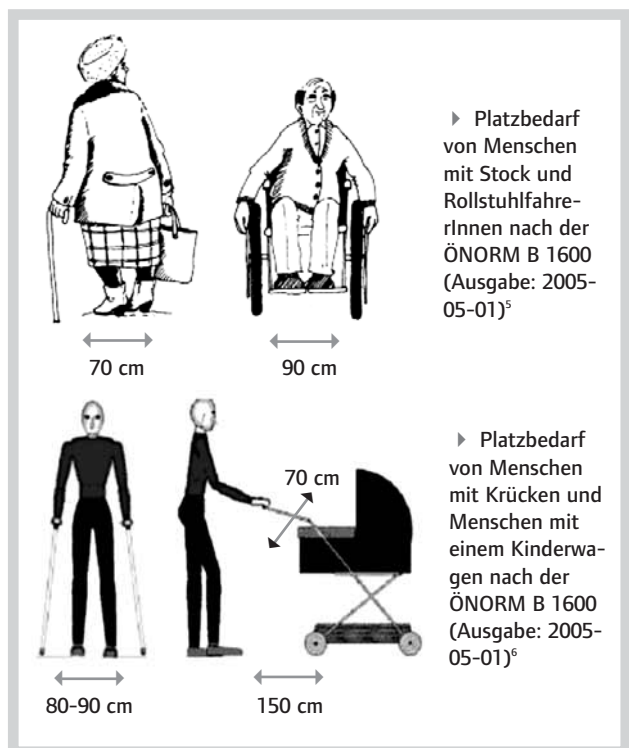
Unterteilt wurde die IFLA-Checkliste in insgesamt sieben Themenbereiche (siehe Tabelle rechts oben).

Um Maßnahmen umsetzen zu können, ist es wichtig, die unterschiedlichen Personengruppen und deren Bedürfnisse zu kennen, z. B. den Platzbedarf von verschiedenen Gruppen (Maße sind Richtwerte), siehe Grafik rechts.

Aus den in der Grafik dargestellten Richtmaßen lassen sich die wichtigsten Kriterien für die bauliche Planung und Ausführung ableiten:

- ▶ Mindestbreite bei Durchgängen (auch Eingänge, Sicherungsanlage ...): 80 cm
- ▶ Vermeidung von Schwellen im und rund ums Gebäude (aber kei-

IFLA-Checkliste	
1. Bauliches	ausführlichster Teil mit Punkten wie Beleuchtung, Selbstverbuchungsanlagen, Gestaltung von Fluchtwegen u. a.
2. Orientierung	Leitsystem und Gebäudepläne in Bibliotheken
3. Medien	Medienangebot einer Bibliothek für alle Menschen
4. Ausstattung	Blindenarbeitsraum und Hilfsmittel
5. Services & Information	Informationsbedarf von BenutzerInnen und Services, z. B. Bücherlieferdienste
6. Personal	Gestaltung von Personalräumlichkeiten und Ausbildung bzw. Schulung der BibliotheksmitarbeiterInnen
7. Weiterentwicklung	Zukünftige Aktivitäten von Bibliotheken zur Förderung des Konzepts Barrierefreiheit



▶ Platzbedarf eingeschränkter Personengruppen

nesfalls höher als maximal 3 cm) → Schwellen mit einer Höhe von über 3 cm (beispielsweise Stufen) müssen mit einer Rampe oder einem Aufzug (mit optischen und akustischen Signalen und taktilen Elementen) überwunden werden können

- ▶ Einplanung des Wendekreises von 150 cm Durchmesser (Rollstuhlfahrer) – besonders vor Türen, beim Ein- bzw. Ausstiegsbereich vor Aufzügen, am Anfang und Ende von Rampen u. Ä.

- ▶ fester, rutschsicherer Bodenbelag
- ▶ Handläufe und Bedienelemente (Lichtschalter, Türöffner ...), wenn möglich auch Regale, sollten zwischen 85 und 110 cm Höhe angebracht werden (= Greifhöhe von Menschen im Rollstuhl, kleinwüchsigen Menschen und Kindern)
- ▶ bei mehreren Stockwerken: Aufzug oder Rampe (max. Steigung 6 %, bei Um- und Zubauten sind max. 10 % erlaubt) – notfalls: Hilfsmittel wie Treppenlifte, Schrägaufzüge, Hebebühne u. Ä.
- ▶ Absicherung von Treppen (besonders für sehbeeinträchtigte und blinde Menschen)
- ▶ Öffnung der Türen: grundsätzlich immer nach außen
- ▶ Vermeidung von Hindernissen (wenn nicht möglich, zumindest taktil und farblich markiert: rot-weiß-rot oder schwarz-gelb-schwarz) – z. B. Kennzeichnung von Glastüren
- ▶ genügend Sitzgelegenheiten und leicht verschiebbare Stühle an den Arbeitsplätzen
- ▶ unterfahrbare Arbeitsplätze und unterfahrbare Ausleihe (70–75 cm hoch oder höhenverstellbar, mind. 80 cm breit) und Möglichkeit der Verstärkung der Beleuchtung
- ▶ ab 5–50 Parkplätzen mind. ein Behindertenstellplatz (max. 100 m zum barrierefreien Eingang bzw. Aufzug entfernt, mit dem entsprechenden Symbol gekennzeichnet und ausreichend abgesichert)
- ▶ Behindertentoilette (mind. eine geschlechtsneutrale Toilette) ausgestattet mit höhenverstellbarem, unterfahrbarem Waschbecken, Haltegriffen, Notrufknopf und im Notfall von außen entriegelbar
- ▶ optische und akustische Alarmanlage
- ▶ hindernisfreie und ausreichend beschilderte Fluchtwege
- ▶ Die Orientierung sollte immer nach dem „2-Sinne-Prinzip“ möglich sein, d. h. Aufnahme von Informationen durch zwei sich ergänzende Sinne (akustisch/optisch, optisch/akustisch oder taktil) – z. B. Bodenleitsystem, das auf vielen österreichischen Bahnhöfen eingesetzt wird (Rillen im Boden, gelbe Linie).
- ▶ Alle Informationen (Informationsblätter, Regalbeschriftungen, Türschilder ...) sollten gut lesbar sein – Schriftgestaltung durch Schriftart, -größe, -farbe (am besten schwarz auf weiß oder gelb, keine Rot-grün-Kombinationen), Kontrast und taktil nutzbar
- ▶ Einsatz einer induktiven Höranlage – zumindest im Ausleihebereich (filtert Störgeräusche – Verbesserung der Hörqualität für Menschen mit Hörgeräten)

Argumente, die zusätzlich zu den oben genannten Punkten für eine barrierefreie Bauweise sprechen, sind nicht nur das verminderte Risiko für Unfälle, sondern auch die Nachhaltigkeit und zukunftsorientierte Ausrichtung von Gebäuden. Die Mehrkosten

dafür sind nur geringfügig höher – im Durchschnitt liegen diese bei 1,8 %.

Um Barrierefreiheit zu einer Selbstverständlichkeit werden zu lassen, kann und muss noch viel getan werden! Das Konzept Barrierefreiheit stellt einen längerfristigen Prozess dar. Öffentliche Bibliotheken sind in diesem Sinne ganz besonders Vorbild, da sie die Aufgabe haben, alle Menschen mit Information zu versorgen und da sie eng in Kontakt mit den NutzerInnen stehen.

„Denken Sie daran, dass es in Ihrer Verantwortung liegt, ob sich Menschen mit Behinderungen in Ihrer Bibliothek willkommen fühlen.“⁸

Fußnoten:

- 1) Integration:Österreich/Firlinger, Beate (Hrsg.) (2003): Buch der Begriffe. Sprache, Behinderung, Integration. Wien: Bundessozialamt et al., S. 23 und 98.
Online unter: <https://broschuerenservice.bmask.gv.at/>
- 2) Bundessozialamt (o. J.): Förderung von Investiven Maßnahmen.
Online unter: www.bundessozialamt.gv.at/basb/UnternehmerInnen/Foerderungen_von_Investiven_Massnahmen
- 3) Diese Informationsblätter können kostenlos von der Website der ÖAR heruntergeladen werden (<http://www.oear.or.at/> → unter Service / Barrierefreies Gestalten / Informationsblätter).
- 4) International Federation of Library Association (Internationaler Verband der bibliothekarischen Vereine und Institutionen).
- 5) Narten, Renate/Stolarz, Holger (1994): Wohnqualität im Alter. Hrsg. von Arbeitsgemeinschaft Wohnberatung e.V.
- 6) Dienststelle für Personen mit Behinderung (o. J.): Bewegungs- und Rotationsflächen. Online unter: www.dpb.be/03_oeffentlicher_bereich/Bewegungsflaechen.html
- 7) taktil = über den Tastsinn.
- 8) Irvall, Birgitta/Nielsen, Gyda Skat (2005): Access to libraries for persons with disabilities – Checklist. International Federation of Library Associations and Institutions. The Hague: IFLA Headquarters. (IFLA Professional Reports, 89), S. 5.
Online unter: www.ifla.org/VII/s9/nd1/iflapr-89e.pdf

Anmerkung: Die hier dargestellten Ergebnisse wurden im Rahmen der Diplomarbeit „Barrierefreie Bibliothek“ (Schrammel, 2007) erarbeitet.



▶ **Mag.^a Barbara Schrammel** ist Absolventin des Fachhochschul-Studienganges Informationsberufe, Eisenstadt, und seit 2008 Mitarbeiterin in der Thüringer Universitäts- und Landesbibliothek Jena, Deutschland.